BESCHLUSSVORLAGE			Gremium:			17. Plenarsitzung Gemeinderat	
STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister			Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:			24.11.2015 2015/0615 6 öffentlich Dez. 1	
Landschaftsschutzgebiet "Gießbachniederung/Im Brühl": Anhörung der Gemeinde zum Verordnungsentwurf							
Beratungsfolge dieser Vorlage am			TOP Ö nö			Ergebnis	
AUG/Naturschutzbeirat		18.11.2015				vorberaten	
Gemeinderat	24.11.2	2015	6			zugestir	mmt
Der Gemeinderat stimm rung/Im Brühl" in der vo zung gemäß Anlage 3 z	orliegenden Forn						
Finanzielle Auswirkungen			nein 🖂 ja 🗌				
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)		Finanzierung durch städtischen Hausha				Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatori- schen Kosten abzügl. Folgeer- träge und Folgeeinsparungen)
Haushaltsmittel stehen (bitte	auswählen)						
Kontierungsobjekt: (bitte ausv Ergänzende Erläuterungen:	wählen)						Kontenart:
ISEK Karlsruhe 2020 - relevant		nein 🛛 ja 🗌		Handlungsfeld: (bi		ld: (bitte a	uswählen)
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)		nein 🗌 ja 🛚		durchgeführt am 28.10.2015 in Grötzingen und am 11.11.2015 in Durlach			

nein 🛛 ja 🗌

abgestimmt mit

Abstimmung mit städtischen Gesellschaften

I. Hintergrund

Der Flächennutzungsplan 2010 (FNP) sieht in seinem dazugehörigen Landschaftsplan (LP) für die überwiegend landwirtschaftlich genutzten Freiflächen nordwestlich von Grötzingen und nördlich des Pfinzentlastungskanals die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet (LSG) vor. Mit der Unterschutzstellung soll die größte verbliebene zusammenhängende Freifläche der naturräumlichen Untereinheit der Kinzig-Murg-Rinne in Karlsruhe zum Schutz des Landschaftsbilds und der Kulturlandschaft sowie aufgrund ihrer ökologischen Funktionen als Lebensraum für geschützte Tierarten bewahrt werden. Die Unterschutzstellung soll ferner zum Erhalt und zur Förderung einer Biotopvernetzung mit den angrenzenden Landschaftsschutzgebieten "Füllbruch-Vokkenau", "Bruchwald-Grötzingen" und dem Naturschutzgebiet "Weingartener Moor" beitragen. Der Charakter der überwiegend durch landwirtschaftliche Nutzungen geprägten Flächen, einschließlich seiner Charakteristika, wie z. B. der Grabensysteme, soll erhalten bleiben. Dabei ist es notwendig sowohl den Interessen des Naturschutzes als auch den Interessen der Landwirtschaft Rechnung zu tragen. Nähere Angaben zu den Schutzbestimmungen sind dem Verordnungsentwurf (Anlage 1) zu entnehmen. Die fachlichen Gründe der Unterschutzstellung sind in der Würdigung näher dargestellt (Anlage 2), eine Übersichtskarte ist beigefügt (Anlage **3**).

II. Verfahrensrecht und Zuständigkeit

Die Ausweisung eines LSG erfolgt in einem förmlichen Rechtsverordnungsverfahren nach § 74 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (alte Fassung) bzw. § 24 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (neue Fassung). Die Kompetenz zur Ausweisung eines LSG obliegt der unteren Naturschutzbehörde und damit dem Oberbürgermeister als deren Leiter. Die Naturschutzbehörde hat im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens insbesondere über die Abgrenzung des Schutzgebietes und den Inhalt der Schutzgebietsverordnung (LSG-VO) zu befinden. Der Gemeinderat ist im Rahmen des Verordnungsverfahrens zur Planung anzuhören. Die kommunalen Belange sind in die Abwägung und Entscheidung, ob und in welchem Umfang ein Schutzgebiet entstehen soll, entsprechend zu berücksichtigen.

III. Gang und Stand des Verfahrens

Die Naturschutzbehörde hatte dem Ausschuss für Umwelt und Gesundheit und dem Naturschutzbeirat am 14.10.2005 eine Schutzgebietskonzeption vorgestellt und im Anschluss 2006 das förmliche Verordnungsverfahren eröffnet. Nachdem die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und des Ortschaftsrats Grötzingen erfolgte, kam es im Folgezeitraum aufgrund vorrangiger Verfahren (z.B. LSG Turmberg-Augustenberg, NSG Alter Flugplatz) sowie der Auseinandersetzung mit gegenläufigen Planungsinteressen, u.a. der Prüfung potentieller Gewerbeflächen, zu Verzögerungen. Der Gemeinderat hatte sich am 27.01.2009 und am 30.03.2010 für eine zügige Ausweisung ausgesprochen. Zwischenzeitlich hatten sich auch der Ortschaftsrat Grötzingen u.a. am 24.11.2010 und der Ortschaftsrat Durlach u.a. am 04.05.2011 im Rahmen von Sachstandsanfragen mit der Thematik befasst.

Die untere Naturschutzbehörde hat das Verfahren zwischenzeitlich mit der ursprünglich geplanten Flächenkulisse, ohne die zeitweise diskutierte Herausnahmen von Teilflächen im Umfang von ca. 60 ha (Gewanne Kleine Weide, Herdwegwiesen, An der Geroldsheck), fortgeführt. Dies wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 18.02.2014 bestätigt, wonach diese Flächen im Rahmen der FNP-Fortschreibung nicht mehr Bestandteil der Prüfkulisse für Gewerbeflächen sind. Die LSG-Abgrenzung befindet sich damit im Gleichklang mit der kommunalen Flächennutzungsplanung.

Weil die im Verfahren erforderliche Anhörung der Träger öffentlicher Belange bereits 2006 erfolgte, wurde diese im April 2014 aktualisiert. Dabei wurde über die Stellungnahmen der landwirtschaftlichen Berufsvertretung sowie der unteren Landwirtschaftsbehörde ein Informationsund Diskussionsbedarf der Gebietsbewirtschafter und –bewirtschafterinnen ersichtlich. Aus diesem Grund initiierte die untere Naturschutzbehörde am 18.06.2015 eine Informationsveranstaltung in Grötzingen, um die Bedürfnisse der Betroffenen konkret zu ermitteln und Lösungen zu erarbeiten. Auch im Nachgang wurde ein konstruktiver Dialog aufrechterhalten. Ein konsensorientiertes Vorgehen ist aus Sicht der Naturschutzbehörde unerlässlich, da sich ohne die Kooperation der Landwirtschaft als Hauptnutzer im Gebiet und ohne eine Akzeptanz der Regelung durch die Betroffenen auch die naturschutzfachlichen Erhaltungs- und Entwicklungsziele nicht erreichen lassen.

Als wesentliche Anliegen wurden die zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten der Hofstellen und die Bewahrung der ortstypischen Pferdehaltung identifiziert. Im gemeinsamen Einvernehmen wurden die Hof-, Gewerbe- und Wohngrundstücke in den Gewannen Im Brühl und Dürre Wiesen sowie entlang der Straße Am Viehweg und Bruchwaldstraße, einschließlich Pufferflächen mit Blick auf mögliche Betriebserweiterungen, aus der Gebietskulisse herausgenommen. Die geplante Größe des Schutzgebietes beträgt nun ca. 331 ha (vorher ca. 349 ha). Da die in Rede stehenden Flächen nicht zu den Kernflächen des LSG gehören ist ihre Herausnahme auch naturschutzfachlich vertretbar. Durch die baurechtlichen Regelungen des § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bauen im Außenbereich, die Eingriffsregelung der §§ 13 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), den speziellen Artenschutz der §§ 44 ff. BNatSchG, die kommunale Baumschutzsatzung und ähnliches Fachrecht besteht auch in den herausgenommenen Flächen ein ausreichender Schutz der Natur. Im Bereich der Wohn- und Hofstellen sollen daher den Bewirtschaftern keine zusätzlichen rechtlichen Prüfpflichten auferlegt werden. Das Landwirtschaftsamt befürwortet ebenfalls eine Herausnahme der o.g. Flächen. Dieses Vorgehen wird vom Regierungspräsidium als höherer Naturschutzbehörde mitgetragen. Darüber hinaus wurde auch dem Anliegen der Bewahrung der ortstypischen Pferdehaltung durch klarstellende Regelungen Rechnung getragen (§ 6 Nr. 2 LSG-VO).

Des Weiteren wurde der Vorschlag aufgegriffen, den Dialog zwischen den Interessengruppen und der Verwaltung zu institutionalisieren. Daher ist die Gründung eines Schutzgebietsbeirates vorgesehen (§ 8 LSG-VO). Dieser Beirat soll sich aus Vertreterinnen und Vertretern der betroffenen Fachbehörden, Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer, Nutzungsberechtigten sowie anerkannten Naturschutzverbänden zusammensetzen. Er dient dazu, die untere Naturschutzbehörde bei der Umsetzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu beraten und soll als Forum zum kooperativen Interessensaustausch dienen. Gleichzeitig soll auch verstärkt für Förderinstrumente zugunsten von Naturschutz und Landschaftspflege (wie z.B. die Landschaftspflegerichtlinie) geworben werden. In diesem Zusammenhang werden aktuell im Rahmen einer Kartierung der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW) die Grünlandflächen im Gebiet erfasst. Darüber hinausgehende Kartierungen im Gebiet werden im Auftrag des Amtes für Umwelt und Arbeitsschutz erfolgen.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte vom 07.09.15 bis 07.10.15. Hierbei ging lediglich eine Einwendung ein, bei der vorgetragen wurde, dass durch das LSG Einschränkungen für die Landwirtschaft und eine Verwahrlosung der Landschaft durch Wildwuchs zu befürchten sei. Diese Bedenken sind aus Sicht der Naturschutzbehörde unbegründet. Die Ausübung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft ist auch künftig gewährleistet. Auch Form- und Pflegeschnitte sind weiterhin zulässig. Lediglich bestandsverändernde Maßnahmen, wie der Umbruch von Wiesen oder die Entfernung von Gehölzen, sind erlaubnispflichtig. Darüber hinaus hat sich die Interessengemeinschaft der Landwirte und Anwohner Im Brühl in einem Schreiben an den

Oberbürgermeister vom 14.09.2015 für die Berücksichtigung ihrer Anliegen bedankt und zum Ausdruck gebracht, dass der aktuelle Entwurf unterstützt wird.

Der Gemeinderat wird um Zustimmung zum vorliegenden Entwurf der Schutzgebietsverordnung und der Schutzgebietsabgrenzung gebeten.

IV. Weiteres Verfahren

Im Anschluss an das Votum des Gemeinderates wird die Schutzgebietsverordnung vom Oberbürgermeister, als Leiter der unteren Naturschutzbehörde, ausgefertigt und danach öffentlich bekannt gemacht. Unter Federführung des Amtes für Umwelt- und Arbeitsschutzes wird einen Pflege- und Entwicklungsplan für das Schutzgebiet erarbeitet. Der Schutzgebietsbeirat wird hieran beteiligt.

Anlagen:

Anlage 1: Entwurf der Schutzgebietsverordnung Anlage 2: Fachliche Würdigung des Schutzgebiets

Anlage 3: Übersichtskarte des Gebiets

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat stimmt der Landschaftsschutzverordnung "Gießbachniederung / Im Brühl" in der vorliegenden Form gemäß Anlage 1 und mit der vorliegenden Abgrenzung gemäß Anlage 3 zu.

Hauptamt – Ratsangelegenheiten – 12. November 2015